

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt**

### **(Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt)**

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt) beschlossen:

#### **§1**

##### **Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Atzendorf,
- Brumby,
- Förderstedt,
- Glöthe,
- Hohenerxleben,
- Löbnitz (Bode),
- Löderburg,
- Neundorf (Anhalt),
- Rathmannsdorf,
- Üllnitz.

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

#### **§2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätten der Nutzungsberechtigten.

**§3**  
**Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

**1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1.1 Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.165,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.075,00 €
c) Erdwahlgrabstätte einstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.290,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	4.545,00 €
e) Erdwahlgrabstätte dreistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	6.320,00 €
f) Erdwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	8.075,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.620,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	2.415,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	3.975,00 €
d) anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.695,00 €
e) halbanonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre (nur für Friedhof Förderstedt)	1.905,00 €
f) Urnengemeinschaftsanlage für Paare für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	2.415,00 €
g) Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab	634,00 €

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte oder der Urnengemeinschaftsanlage für Paare kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

## **2. Bestattungen, Ausbettungen**

a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	458,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	458,00 €
c) Bestattung einer Urne	168,50 €
d) Ausbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	433,00 €
e) Ausbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	433,00 €
f) Ausbetten (Umbettung mit Wiederbestattung) einer Urne	304,00 €
g) Ausbettung (Umbettung ohne Wiederbestattung) einer Urne	179,00 €

## **3. Kapelle,**

a) Benutzung der Kapelle	332,03 €
--------------------------	----------

## **4. sonstige Leistungen**

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	48,33 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	38,67 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	24,17 €
d) Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte	58,00 €
e) Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder einer Umschreibung	29,00 €
f) Versand von Urnen	24,17 €

## **§4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§5**

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe aller Ortsteile der Stadt Staßfurt (Friedhofgebührensatzung aller Ortsteile der Stadt Staßfurt) in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung aller Ortsteile vom 13.12.2011 außer Kraft.

Staßfurt, den 22.09.2023

Renè Zok  
Bürgermeister